

## 53. Urteil vom 13. Mai 1909

in Sachen **Flühler und Konsorten gegen die Alpenossen der acht Gemeinalpen von Arni, Sinngän, Färrenboden, Trübsee, Intersee, Bannalp, Steinalp und Sernalp.**

*Beschluss einer Alpenossenschaft, des Inhalts, dass gewisse bis dahin nach Genossenschaftsanteilen (« Rindern ») verteilte Nebennutzungen in Zukunft nach Kopfteilen bemessen werden sollen. Zivilklage einzelner Genossenschaftler auf Aufhebung dieses Beschlusses. Prozessabstandserklärung der beklagten Genossenschaft. Neuer Beschluss der Alpenossenschaft mit ähnlichem Inhalt, wie der frühere. Zivilklage jener Genossenschaftler auf Aufhebung dieses neuen Beschlusses. Abweisung der Klage durch die kantonalen Gerichte, weil die Genossenschaft in Bezug auf die Verteilung der Nutzungen souverän sei. — Liegt hierin eine offensichtliche Missachtung des in der ZPO aufgestellten Grundsatzes, dass der Prozessabstand die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils habe? eine sonstige Rechtsverweigerung? eine Verletzung der Eigentumsgarantie?*

A. — Im Kanton Unterwalden nid dem Wald bestanden — neben der Alp Niederbauen — acht Gemeinalpenossenschaften, welche sich im 18. Jahrhundert zu einer allgemeinen Alpenossenschaft verbunden haben. Nach § 1 des Gesetzbuches für die acht im Zugreß aufgezählten Gemeinalpen, welches am 19. Januar 1888 von der ordentlichen Alpenossenversammlung revidiert worden ist, sind diese acht Gemeinalpen „Eigentum aller derjenigen, welche laut Alpkapitalbuch für sich zugeschriebene Alp besitzen“. Diese Bestimmung trägt den Titel „Eigentums- und Nutznießungsrechte“. Für die Anteile, „Rindern“, werden Urkunden, in § 25 des Alpgesetzes als Namenanteilscheine bezeichnet, ausgestellt, die unter Kantonsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar sind. Unter dem Titel „Benützungsrechte und Steuerpflicht“ bestimmt § 3 des genannten Gesetzbuchs für die acht Alpen: „Die von der Alpenossengemeinde jeweilen dekretierenden Nutzungen, mögen sie in Holzteil oder am Geld bestehen, sollen auf sämtliche Alpenossen, nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes jedes Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnis auch die von der Alpenossen-

gemeinde allfällig dekretierenden Steuern entrichtet werden. Gerichtliche Urteile machen hievon Ausnahmen.“

B. — Als an der ordentlichen Alpenossengemeinde am 18. Januar 1906 von der Mehrheit beschlossen worden war, die Alpsteuern in Zukunft nach „dem Verhältnis der nutzungsberechtigten Alpenossen oder nach dem Verhältnis des Alprindernbesitzes anzulegen“, erhob Major Flühler für sich und die Mitrekurrenten Protest und reichte beim Friedensrichteramt Hergiswil folgendes Rechtsbegehren ein: „Der Beschluß der Alpenossenversammlung vom 18. Januar 1906 betreffend Benützungsrechte und Steuerpflicht der Alpenossen sei aufzuheben und der bisher geltende Grundsatz, wonach die von den Alpenossenversammlungen der einzelnen Gemeinalpen zu dekretierenden Nebennutzungen — mögen sie in Holz oder Geld bestehen — auf sämtliche Alpenossen nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes des Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnisse auch allfällige Steuern entrichtet werden sollen, sei gerichtlich zu bestätigen unter Kostenfolge.“ In der außerordentlichen Alpenossenversammlung vom 5. August 1906 wurde, statt der Erteilung einer Prozeßvollmacht, beschlossen: „Die Alpenossen erklären in diesem Prozesse ihrerseits den Prozeßabstand und bevollmächtigen den Herrn Präsidenten, Nationalrat Niederberger, dem Rechtsbegehren des genannten Klägers gegenüber vor dem Friedensrichteramt den Prozeßabstand rechtsförmig zu Protokoll zu erklären und damit das Prozeßverfahren zu beenden.“ Am 17. September 1906 wurde der Prozeßabstand am Protokoll des Friedensrichteramtes vorgemerkt und das Protokoll von den Parteivertretern unterzeichnet.

C. — In der ordentlichen Alpenossenversammlung vom 24. Januar 1907 wurde nun neuerdings ein Antrag auf Abänderung des § 3 des Alpgesetzes eingebracht, mit folgendem Wortlaut: „Die von der Alpenossengemeinde jeweilen dekretierten Nutzungen, bestehen dieselben in Holzteilen oder Geld, werden auf die im Alpprotokolle der betreffenden Gemeinalp eingetragenen Alpenossen, sofern ihnen wenigstens ein halbes Rindern zugeschrieben ist, gleichmäßig und ohne Rücksicht auf die Zahl der Rindern, welche sich in ihrem Besitze befinden, verteilt und nach gleichem Verhältnis die von der Alpenossengemeinde beschlossenen Steuern repartiert.“

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Die zur Minderheit gehörigen heutigen Rekurrenten beschritten hierauf den Rechtsweg, mit dem Begehren: „Der Beschluß der Alpgenossenversammlung vom 24. Januar 1907 betreffend Benützungswerte und Steuerpflicht der Alpgenossen sei aufzuheben und der von der Beklagtschaft durch Prozeßabstandserklärung vom 5. August 1906 anerkannte Grundsatz, wonach die von den Alpgenossenversammlungen der einzelnen Gemeinalpen zu dekretierenden Nebennutzungen, mögen sie in Holz oder Geld bestehen, auf sämtliche Alpgenossen, nach Verhältnis des Gemeinalpbesitzes jedes Einzelnen verteilt und nach gleichem Verhältnis auch allfällige Steuern entrichtet werden sollen, sei gerichtlich zu bestätigen.“ Das Kantonsgericht von Nidwalden hat mit Urteil vom 1. April und 4. September 1908 die Klage abgewiesen, und das Obergericht des Kantons Nidwalden hat mit Urteil vom 17. November/5. Dezember 1908 das kantonsgerichtliche Erkenntnis, ohne eigene Begründung, „in Motiven und Dispositiven vollinhaltlich bestätigt.“ Aus der Begründung des erstinstanzlichen Urteils ist folgendes hervorzuheben: Die Alpgenossenschaften seien Korporationen des kantonalen Rechtes. Nach Art. 14 der KB vom Jahre 1877 werde den Korporationen die Befugnis, innert den Schranken der Kantonsverfassung und der Bundesgesetze ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu benützen, garantiert; Beschränkungen der freien Verfügung durch Landesgesetze seien nicht vorhanden. Für die Nutzungen an der Alp, welche nicht mit dem Weidgange zusammenhängen, sei von jeher das persönliche Genossenrecht und nicht die Auftriebsberechtigung nach Rindern maßgebend gewesen, während die Nutzungen aus dem Weidgang den „Rindern“ zugut gekommen und Steuern auf die „Rindern“ gelegt worden seien. Im Jahre 1888 habe die Alpgenossenversammlung die historischen persönlichen Rechte der Genossen in Bezug auf Nebennutzungen durch Mehrheitsbeschluß beseitigt, im Jahre 1907 habe die Alpgenossenschaft, ebenfalls durch Mehrheitsbeschluß, diese persönlichen Rechte wieder hergestellt und dafür die auf historischer Übung beruhenden Ansprüche der Alpwanteile an dem aus dem Weidgange fließenden Übernutzen aufgehoben: beide Beschlüsse seien gefaßt worden kraft der den Alpgenossenschaften gewährleisteten

Autonomie. Es sei unzweifelhaft, daß die Alpgenossenversammlung berechtigt sei, über die Verwaltung und Benutzung der Gemeinalpen für die Alpgenossen verbindliche Beschlüsse zu fassen und dieselben wieder abzuändern. Der Richter habe die Alpgesetze zu respektieren, soweit sie nicht Verfassung oder Landesgesetze oder Rechte Dritter verletzen. Keiner dieser Fälle liege vor. Es mangle daher dem Richter „die Kompetenz“, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom Jahre 1907 zu verfügen; bloße Billigkeitsgründe berechtigten den Richter nicht, ordnungsgemäß zustandgekommene Verfügungen aufzuheben. Über der Alpgenossenversammlung stehe in internen Angelegenheiten einzig der Gesetzgeber, welcher das Recht besitze, deren Verfügungsgewalt durch Verfassung und Gesetz zu beschränken. Der Beschluß der ordentlichen Alpgenossenversammlung vom Jahre 1906 falle heute nicht mehr in Betracht, da er nicht aufrecht erhalten worden sei. In Bezug auf ihn habe deshalb der Prozeßabstand Gültigkeit erlangt. Eine weitergehende Bedeutung könne aber dem Prozeßabstand nicht beigemessen werden; denn das Gesetzgebungsrecht der Alpgenossenversammlung sei verfassungsgemäß garantiert, und dieses Gesetzgebungsrecht habe der zufällig an einer außerordentlichen Versammlung erlangte Prozeßabstand nicht beschränken können.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichts von Nidwalden vom 17. November/5. Dezember 1908 haben die Rekurrenten am 3. Februar 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Die Rekurrenten beschwerten sich wegen Rechtsverweigerung und Verfassungsverletzung, unter Berufung auf Art. 4 BB, Art. 13 und 14 KB und § 33 des nidw. ZNB in Verbindung mit § 4 Ziff. 2 und 4 der Ausführungsverordnung zur Gerichtsorganisation; sie verlangten aus diesen Gründen Aufhebung des obergerichtlichen Urteils vom 5. Dezember 1908. Die Rekursbeklagten haben Abweisung des Rekurses beantragt. Die wesentliche Begründung der Anträge beider Parteien ist aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das nidwaldnerische Zivilrechtsverfahren bestimmt in § 33: „Der Abstand vom Prozesse hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und verpflichtet denjenigen, welcher den Abstand

erklärt, zur Tragung aller Kosten, über die nicht bereits rechtskräftig erkannt ist.“ Die Rekurrenten behaupten nun, daß die Alpgenossen am 5. August und 17. September 1906 in Bezug auf das gleiche Rechtsbegehren rechtsförmlich den Prozeßabstand erklärten; wenn auch die die Abänderung des § 3 des Alpgesetzes beschlagenden Beschlüsse der Alpgenossenversammlung vom 18. Januar 1906 und der Versammlung vom 24. Januar 1907 sich inhaltlich nicht vollständig decken, so sei doch ausschlaggebend, daß die Alpgenossen am 24. Januar 1907 einen Beschluß gefaßt hätten, wodurch die kurz vorher beschlossene Prozeßabstands Erklärung rundweg aufgehoben worden sei; an den Prozeßabstand seien die Genossenschaften so gut wie Privatpersonen gebunden, und habe der Richter, indem er sich zu Gunsten der Genossenschaft über den § 33 hinwegsetzte, sich der Willkür schuldig gemacht.

Die Rekursbeklagten wenden ein, daß es sich um eine Frage des kantonalen Prozeßrechtes handle, welche nicht Gegenstand des staatsrechtlichen Rekurses sein könne; die Frage sei von den kantonalen Gerichten aber auch richtig gelöst worden; an der außerordentlichen Versammlung hätte übrigens gar nicht gültig auf das Gesetzgebungsrecht verzichtet werden können.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu folgendes zu bemerken: Die Frage nach der Rechtswirkung des Prozeßabstandes ist jedenfalls im vorliegenden Fall, wo auch das materielle Streitverhältnis vom kantonalen Recht beherrscht wird, ausschließlich nach kantonalem Rechte zu lösen. Es kann sich im staatsrechtlichen Rekursverfahren daher nur fragen, ob die kantonalen Gerichte in willkürlicher Weise das kantonale Recht ausgelegt oder den konkreten Tatbestand willkürlich dieser Bestimmung nicht unterstellt haben. Nun möchte das Verhalten der kantonalen Gerichte an gewissen Bedenken rufen, wenn aus dem durch Prozeßabstand vom 5. August 1906 anerkannten Rechtsbegehren der Rekurrenten klar ersichtlich wäre, daß die Rekurrenten ein wohl erworbenes Recht an den bisherigen und künftigen Erträgen geltend gemacht hätten, da dann dieses Sonderrecht der Rekurrenten durch den Prozeßabstand ganz gleich wie in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt worden wäre. Daß aber ein solches Sonderrecht geltend gemacht werde, ist im betreffenden Rechtsbegehren nicht gesagt und auch

nach der Sachlage nicht ohne weiteres anzunehmen, da das betreffende Rechtsbegehren ja sich nicht nur auf die Erträgnisse, sondern auch auf die Verteilung der Steuern bezieht. Ist aber die Auffassung, daß das durch Prozeßabstand anerkannte Rechtsbegehren der Rekurrenten deren Ansprüche nicht als Sonderrechte geltend machen wollte, nicht willkürlich, so ist es auch staatsrechtlich nicht anfechtbar, daß die kantonalen Instanzen dem im Rechtsbegehren enthaltenen Verteilungsgrundsatz rechtlich keine weitergehende Bedeutung zuerkannten als einem entsprechenden, ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Alpgenossenversammlung. Ein solcher Beschluß kann aber durch einen spätern abgeändert werden. Die Einrede der rechtskräftig abgeurteilten Sache steht daher auch dem Beschlüsse vom 24. Januar 1907 nicht entgegen, und ist daher nicht zu prüfen, ob die Genossenversammlung auf den Erlaß künftiger sachbezoglicher Beschlüsse überhaupt hätte verzichten können.

2. — Als Beschwerdegrund machen die Rekurrenten weiter geltend, es hätten die kantonalen Gerichte ihnen dadurch den Rechtsschutz verweigert, daß sie in den Urteilsmotiven die Kompetenz verneinten; die Kompetenz der Gerichte sei aber zu bejahen, gleichviel ob die Alpgenossenschaften Korporationen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts seien. Die Rekursbeklagten weisen darauf hin, daß die kantonalen Gerichte in Wirklichkeit die Streitsache genau geprüft und die Klage abgewiesen, also materiell beurteilt hätten. Hierzu ist zu bemerken: Es kann in der Tat unerörtert bleiben, ob den kantonalen Gerichten eine Zivilstreitigkeit oder eine öffentlichrechtliche Streitigkeit unterbreitet worden sei, da im konkreten Falle, trotz der von den Rekurrenten angerufenen Erwägung, die kantonalen Gerichte ihre Kompetenz zur Beurteilung gar nicht verneint haben. Sie sind nicht auf die Klage nicht eingetreten, sondern haben die Klage materiell geprüft und haben sie im Dispositiv abgewiesen. Die Begründung aber ist dahin zu verstehen, daß der Beschluß auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Auch der Sinn einer einzelnen Erwägung ist unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit der ganzen Urteilsbegründung zu bestimmen. Im Zusammenhang gelesen, insbesondere mit der Begründung, es könne wegen Billigkeitsrücksichten ein gesetzmäßig erlassener Beschluß nicht aufgehoben werden, kann die Bemerkung

im Urteil des Kantonsgerichts, es mangle dem Richter die Kompetenz, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu verfügen, aber nicht dahin verstanden werden, es wäre der Richter auch nicht kompetent, einen gesetzwidrigen Beschluß aufzuheben, sondern es soll damit offenbar nur gesagt werden, es sei der betreffende Beschluß anzuerkennen, weil er dem objektiven Recht entspreche. Der zweite Beschwerdegund beruht daher auf einer unrichtigen Auffassung des angefochtenen Urteils, das einen juristisch-technischen Ausdruck in einem nicht-technischen Sinne verwendet, und ist somit ebenfalls hinfällig.

3. — Eine Rechtsverweigerung erblickten die Rekurrenten sodann in der Tatsache, daß das Obergericht die Übergriffe einzelner Alpengenossenschaften in die vermögensrechtlichen Verhältnisse anderer Alpengenossenschaften stillschweigend genehmigt habe: wie aus den bei den Prozessen liegenden Abrechnungen hervorgehe, führe jede Alpengenossenschaft eine gesonderte Vermögens- und Kassarechnung; es erzeigten die Rechnungen, daß nur drei Alpengenossenschaften, Arni, Lutersee und Steinalp, in der Lage seien, von Zeit zu Zeit Selbstverteilungen vorzunehmen; indem nun im angefochtenen Beschluß die Genossen der andern Alpen den Alpenossen von Arni, Lutersee und Steinalp vorschrieben, wie die Selbstverteilungen vorzunehmen seien, hätten sie sich eines Übergriffes schuldig gemacht, der im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren aufgehoben werden müsse. — In rechtlicher Hinsicht ist hiezu zu bemerken, daß es sich im staatsrechtlichen Rekursverfahren nur darum handeln kann, zu untersuchen, ob der angefochtene Entscheid ein willkürlicher sei, also vor allem, ob er gegen klares Recht verstoße. Das letztere ist nun zu verneinen. Der Beschluß soll für alle acht Alpen gelten, nicht nur für die drei — nach Behauptung der Rekurrenten — heute finanziell besser gestellten Einzelgenossenschaften; der Erlaß allgemeiner Verordnungen fällt aber nach § 5 des Gesetzbuchs für die acht Gemeinalpen in die Kompetenz der allgemeinen Alpenossenversammlung. Für die Frage, ob ein Übergriff der allgemeinen Alpenossenversammlung in die Kompetenz einer einzelnen Alpengenossenschaft stattgefunden habe, ist es aber unerheblich, ob die allgemeine Alpenossenversammlung dieses oder jenes Verteilungsprinzip aufstellte; es kommt hierbei vielmehr nur

darauf an, ob sie überhaupt zur Aufstellung eines allgemein verbindlichen Grundsatzes befugt sei, was nach § 5 des Alpgesetzes als gegeben erscheint. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß die Rekurrenten in ihrem Rechtsbegehren vor den kantonalen Gerichten nicht nur die Aufhebung des am 24. Januar 1907 aufgestellten Verteilungsgrundsatzes verlangen, in der Meinung, daß die Aufstellung von Verteilungsgrundsätzen Sache der einzelnen Alpgenossenschaften sei, sondern daß sie für das von ihnen selbst vertretene Verteilungsprinzip ebenfalls allgemeine Gültigkeit beanspruchen und dieses Prinzip daher gegenüber der allgemeinen Genossenschaft geltend machen. Unter diesen Umständen kann es gewiß nicht als willkürlich angesehen werden, wenn die kantonalen Gerichte die in Frage stehende Kompetenz der allgemeinen Alpenossenversammlung bejahen.

4. — Als letzten Beschwerdepunkt machen die Rekurrenten geltend, es verlege das angefochtene Urteil die in Art. 13 KV aufgestellte Garantie des Privateigentums und der Rechtsamen, indem den Inhabern mehrerer Alptitel ein Teil des Nuzungsrechts willkürlich entzogen werde, wenn dem Inhaber eines oder mehrerer Titel im ganzen der gleiche Geldnutzen zukomme wie dem Inhaber nur eines halben Titels. Indem die kantonalen Gerichte die Kompetenz der allgemeinen Alpenossengemeinde nach Art. 14 KV bejaht hätten, sei auch diese Verfassungsbestimmung, welche nur auf die Urtegemeinden Bezug habe, unrichtig angewendet und verletzt.

In grundsätzlicher Hinsicht ist nun zu bemerken, daß gegenüber Urteilen von Zivilgerichten die verfassungsmäßige Garantie des Privateigentums nur angerufen werden kann, wenn der Richter in geradezu willkürlicher Weise ein wohlervorbenedes Privatrecht beiseite setzt. Der Schutz des Privateigentums gegen Eingriffe der Behörden oder Privaten wird vom Staate durch Einsetzung der Zivilgerichte gewährt: dem staatsrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlervorbener Rechte wird daher gerade durch das Tätigwerden der Zivilgerichte Geltung verschafft. Da aus dem verfassungsmäßigen Prinzip der Garantie des Privateigentums aber keine Regeln über Entstehung, Inhalt, Veränderung und Untergang der Privatrechte gefolgert werden können, so hat die Entscheidung der Zivilgerichte in Privatrechtsstreitigkeiten nach

Maßgabe der Privatrechtsnormen zu erfolgen, deren richtige Auslegung und Anwendung sich der Nachprüfung des Bundesgerichts als staatsrechtlicher Beschwerdeinstanz entzieht. Ein Einschreiten des Bundesgerichts gegenüber Urteilen von Zivilgerichten über den Bestand oder Inhalt von Privatrechten ist daher nur zulässig, wenn der Schutz, den die Zivilgerichte dem Privateigentum gewähren sollen, wegen Willkür versagt (vergl. US 16 S. 716 f.).

Willkür könnte nun bloß dann angenommen werden, wenn ein Verstoß gegen klares Recht vorliegen würde. Das setzt voraus, daß überhaupt allgemein anerkannte Grundsätze über die in Frage stehende rechtliche Ordnung der Alpgenossenschaften existieren. Die Grundlage der Alpgenossenschaften ist eine persönliche und eine kapitalistische; die Grenze zwischen dem Herrschaftsbereich der beiden daraus abgeleiteten Prinzipien, dem Prinzip der Geltung der Mitglieder nach Maßgabe der kapitalistischen Beteiligung und dem Prinzip der gleichen Geltung aller Genossen, ist aber keineswegs klar gezogen (vergl. dazu Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 576 ff. und die dort zitierte Literatur, insbesondere Wyß in der JSchwR Bd. 1 S. 20; Heusler, ebenda Bd. 10 S. 44; Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Leipzig 1897; Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4 S. 261 ff., S. 769 ff.; ferner Zelger, Die Alpgenossenschaften, in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens, 1889, I. Heft S. 1—40; Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, S. 27 ff., S. 37 ff. und S. 60 ff.). Daß im Recht der Alpgenossenschaften von Nidwalden das Prinzip der Beteiligung nach Anteilscheinen nicht in aller Strenge gezogen ist, zeigt schon die Bestimmung des § 6 des Alpgesetzes vom 19. Januar 1888, wonach das Stimmrecht — abgesehen von „mehreren Brüdern die sammenhaft zugeschriebene Alpig besitzen“ — nach Köpfen, nicht nach Anteilrechten ausgeübt wird. Und ebensowenig bestehen, selbst in kodifizierten Rechten, allgemein anerkannte Grundsätze darüber, welche Rechte durch Mehrheitsbeschluß der Genossen abänderliche Mitgliedschaftsrechte, sogen. Sozialrechte, und welche Rechte Sonderrechte seien (vergl. Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, 1901, S. 15). Beim Anspruch auf den Anteil an den Geldverteilungen handelt es sich nun, verglichen mit dem Recht auf Benützung der Alpen, um Nebennutzungen von geringer wirt-

schaftlicher Bedeutung. Daß die kantonalen Gerichte die Verteilung der in Frage stehenden Nebennutzungen nicht einfach dem kapitalistischen Prinzip der Bemessung nach Anteilen unterstellten und daß sie der allgemeinen Genossenversammlung hinsichtlich des Verteilungsprinzipes Freiheit ließen und ihren Beschluß respektierten, also die betreffenden Genossenrechte nicht als Sonderrechte behandelten, bildete bei der Unvollkommenheit der herrschenden Gesetzgebung gewiß nicht einen Verstoß gegen klares Recht; es handelt sich vielmehr um eine Rechtsauffassung, die — mag sie richtig oder unrichtig sein — sich wenigstens mit sachlichen Gründen vertreten läßt, wie es im angefochtenen Urteil geschehen ist. Es ist daher für das Schicksal des staatsrechtlichen Rekurses unerheblich, ob die Auffassung der kantonalen Gerichte auch in Art. 14 RW eine Stütze finde, da die betreffende Rechtsauffassung auch ohne Art. 14 RW nicht als willkürlich erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Urteil vom 3. Juni 1909 in Sachen  
Biltwiler und Konsorten  
gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

*Angebliche Willkür durch Wiedererwägung eines verwaltungsrechtlichen Entscheids seitens der Regierung, unter analoger Anwendung der zivilprozessualen Grundsätze über die Voraussetzungen von Revisionsgesuchen.*

A. — Die drei Rekurrenten sind Eigentümer von Liegenschaften an der neu erstellten Lindenstraße, die in der Nähe des Laufes der Steinach von der politischen Gemeinde St. Gallen nach der Gemeinde Tablat führt. Diese Straße ist als Nebenstraße erklärt; die Erstellungskosten der Nebenstraßen sind nach st. gallischem Straßengesetz von den Eigentümern der Grundstücke der beteiligten Gegend zu tragen. Die beitragspflichtige Zone ist